

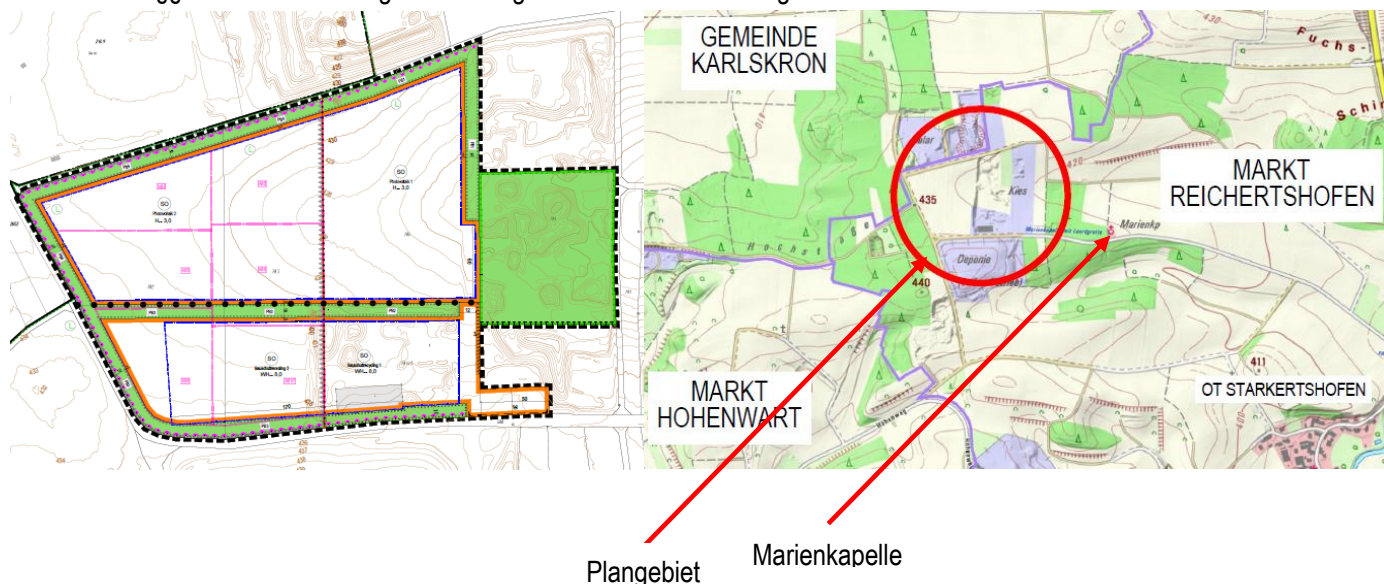
## Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat in seiner Sitzung vom 13.01.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.01.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ erstreckt sich auf die Flurnummern 782, 783, 784, 784/3 und 789 (Teilfläche, TF), jeweils Gemarkung Gotteshofen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ befindet sich nordwestlich des Ortsteils Starkertshofen. Er grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet der westlichen Nachbargemeinde Karlskron im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an. Direkt südlich des Plangebiets ist die mittlerweile verfüllte und rekultivierte Deponie Starkertshofen gelegen, ca. 200 m östlich befindet sich die Marienkapelle.

Bauplanungsrechtlich sollen im Bebauungsplan u. a. ein Sondergebiet „Bauschuttrecycling“ sowie „Photovoltaik“ nach §§ 11 der Baunutzungsverordnung sowie Grünflächen festgesetzt werden.



Lageplan zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung  
Quellen: links: Bayerische Vermessungsverwaltung mit Zusätzen WipflerPLAN, Pfaffenhofen a.d.Ilm, rechts: Bayerische Vermessungsverwaltung mit Zusätzen WipflerPLAN, Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie Markt Reichertshofen

## Seite 2 von 2 zur Bekanntmachung vom 27.03.2026 des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung, Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Reichertshofen, Dienstgebäude Marktstr. 16, 85084 Reichertshofen (Zimmer 2.04, Bauamt) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung, Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend im Internet veröffentlicht ([www.reichertshofen.de/](http://www.reichertshofen.de/)) (Wirtschaft & Bauen > Bebauungspläne > Bebauungspläne des Marktes Reichertshofen). Dies gilt auch für den Inhalt dieser Bekanntmachung ([www.reichertshofen.de](http://www.reichertshofen.de) – Aktuelles – Bekanntmachungen –).

Der in Kraft getretene vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung, Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) verfügbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ schriftlich gegenüber dem Markt Reichertshofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Reichertshofen  
Reichertshofen, 19.03.2026

Michael Franken  
Erster Bürgermeister